

Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dülmen vom 01.07.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Dülmen unterhält als öffentliche soziale Einrichtungen folgende Tageseinrichtungen für Kinder:

Fröbel-Kindergarten, Dernekamp 2a
Michael-Kindergarten, Wierlings Busch 34
Overberg-Kindergarten, Pestalozzistraße 5
Spiekerhof-Kindergarten, Haferkamp 5
Kinderhaus Am Luchtbach, Leuster Weg 60a
Kinderhaus Am Wemhoff, Pastoratsweg 1b

§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung geführt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis wird in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt.

§ 4 Aufnahme

(1) Kinder aus der Stadt Dülmen werden ohne Unterschied ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung aufgenommen.

(2) Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, werden nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, werden bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder unter Beteiligung einer Vertretungsperson des Elternbeirates und einer Vertretung der Stadt Dülmen als

Träger der Tageseinrichtung nach den Grundsätzen, die der Rat der Tageseinrichtung gem. § 9 Abs. 5 KiBiz vereinbart hat.

(4) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen (§ 10 Abs. 1 KiBiz).

§ 5

Betreuungs-, Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungszeiten für die wählbaren wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder (25, 35 und 45 Stunden) werden vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt.

Bei der Festlegung der Öffnungszeiten werden die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Elternbefragung berücksichtigt.

Mögliche Schließungszeiten in den Schulferien werden vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt.

§ 6

Elternbeitrag

Elternbeiträge werden von den Personensorgeberechtigten nach der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Dülmen“ vom 30.01.2008 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7

Kosten für die Mittagsverpflegung

Für Kinder, die in der Einrichtung ein Mittagessen erhalten, zahlen die Personensorgeberechtigten ein kostendeckendes Essensgeld an die Stadt Dülmen.

§ 8

Ermächtigung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nähere Einzelheiten zur Organisation eines geordneten Besuches der städtischen Tageseinrichtung für Kinder zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dülmen" vom 19.10.1994 außer Kraft.